

Anstellungs- und Gehaltsrichtlinien für Pfarrer

Von der Verwaltungskommission

erlassen am 23. November 2005, letztmals revidiert am 16. Dezember 2009

Art. 1 Geltungsbereich

Vorliegende Richtlinien gelten für Pfarrer, Pfarradministratoren, Kapläne und Vikare (nachfolgend Priester genannt), die im Dienste der Kirchgemeinden des Kantons Graubünden (nachfolgend Kirchgemeinden genannt) stehen und in der Seelsorge tätig sind.

Diese Richtlinien gelten als Empfehlung für alle Kirchgemeinden. Für Kirchgemeinden im Finanzausgleich sind sie verbindlich.

Die Höhe der Arbeitspensen für Beauftragte in ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Landeskirche (nachfolgend Verwaltungskommission genannt).

Zudem bedürfen alle Anstellungsverträge und spätere Änderungen (ausgleichsberechtigte und nicht ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden) der Genehmigung durch den Generalvikar für Graubünden und den Präsidenten der Verwaltungskommission (vgl. Art. 4 des Übereinkommens betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden, Nr. 51 der Gesetzessammlung).

Art. 2 Grundlohn

Der Grundlohn setzt sich aus Bar- und Naturallohn zusammen.

Art. 3 Barlohn für Priester

Per 01.01.2006 wird eine neue Skala für Pfarrgehälter eingeführt (Beilage). Der Barlohn für ein 100%-iges Pensum beträgt im 1. Dienstjahr Fr. 63'000.00 und im 20. sowie in den folgenden Dienstjahren Fr. 85'800.00 (inkl. 13. Monatslohn).

Art. 4 Naturallohn für Priester

Zusätzlich zum Barlohn hat der Priester Anrecht auf freie Wohnung inkl. Nebenkosten (Heizung, Wasser, Energie).

Art. 5 Lohnskala, Erreichung der nächsten Stufe

Die nächste Gehaltsstufe wird jeweils nach 1 absolviertem Dienstjahr erreicht. Angerechnet werden auch Dienstjahre ausserhalb des Kantons. Bei Dienstjahren ausserhalb der Diözese entscheiden Kirchgemeinde resp. die Verwaltungskommission von Fall zu Fall nach Anhörung des Generalvikars.

Art. 6 Teuerung

Bezüglich des Teuerungsausgleichs gilt die gleiche Regelung, wie sie die Regierung für die Arbeitnehmer des Kantons festlegt.

Art. 7 Gehälter Diakone und Pastoralassistenten

Über die Gehälter für Diakone und Pastoralassistenten(innen) entscheidet die Kirchgemeinde resp. die Verwaltungskommission von Fall zu Fall nach Anhörung des Generalvikars.

Art. 8 Gehälter Absolventen Pastoraljahre

Pastoraljahrsabsolventen erhalten in der Regel im 1. Jahr 40 % und im 2. Jahr 50 % des Grundlohnes im 1. Dienstjahr. Über das prozentuale Anstellungspensum entscheidet die Kirchgemeinde resp. die Verwaltungskommission von Fall zu Fall nach Anhörung des Generalvikars.

Art. 9 Anstellungspensen

Der Aufgabenkreis für die mit der Seelsorge Beauftragten wird in Stellenprozenten erfasst. Ein 100 %-iges Pfarrpensum liegt in der Regel vor, wenn der Priester:

- 1 Pfarrei mit mehr als 900 Katholiken;
- 2 Pfarreien mit zusammen mehr als 750 Katholiken;
- 3 Pfarreien mit zusammen mehr als 450 Katholiken;
- 4 und mehr Pfarreien mit zusammen mehr als 300 Katholiken;

betreut, und zusätzlich, je nach Anzahl Pfarreien, 4-8 Lektionen Religionsunterricht erteilt.

Im Übrigen werden bei der Berechnung der Stellenprozente weitere Kriterien, wie z.B. zusätzliche Dienste in Spitälern, Altersheimen etc., Distanzen, örtliche Verhältnisse usw. mitberücksichtigt.

Über Abweichungen und Teilzeitpensen entscheidet die Verwaltungskommission von Fall zu Fall auf Antrag des Departementes Finanzen nach Anhörung des Generalvikars.

Art. 10 Lohnzahlung im Pensionsalter

Priestern im AHV-Rentalter (heute ab 65. Altersjahr) wird die minimale AHV-Rente vom jeweiligen Gehalt abgezogen.

Weil die Renten (AHV und Pensionskasse) mehr als zur Hälfte durch den Arbeitgeber mitfinanziert wurden, rechtfertigt sich bei Priestern, welche über das 70. Altersjahr hinaus tätig sind und sowohl eine AHV-Rente wie auch die Pensionskassenrente beziehen, eine zusätzliche Reduktion des Gehaltes. Die Reduktion beträgt jeweils 30 % des entsprechenden Grundlohnes. Sobald diese

Reduktion erfolgt, wird der Priester in die Gehaltsstufe des 20. Dienstjahres (maximale Lohnstufe) eingereiht.

Art. 11 Spesenersatz

Der Priester erhält in der Regel eine Jahrespauschale für Fahrspesen sowie für Telefonspesen, Porti und allfällige übrige Auslagen. Für ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden werden diese Pauschalbeträge im Einvernehmen zwischen der Kirchgemeinde und dem Finanzdepartement festgelegt.

Art. 12 Ferien, Weiterbildung, Sozialversicherungen, Personalvorsorge

Diesbezüglich wird auf den Normalarbeitsvertrag zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarregeistlichen (Gesetzessammlung, Nr. 53) verwiesen.

Übergangsbestimmungen

Art. 13 Besitzesstand

Amtierenden Priestern, welche am 01.01.2006 das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Besitzesstand gewahrt. Sollten sie nach neuer Lohnskala schlechter entlöhnt werden, erfolgt die Einreihung per 01.01.2006 in die Stufe des 9. Dienstjahres.

Bisher vereinbarte Zulagen irgendwelcher Art werden mit den neuen Dienstjahresstufen verrechnet und ausgeglichen. Basis für die Berechnung bildet das letzte Grundgehalt von Fr. 69'000.00 vor Einführung der Dienstaltersstufen.

Art. 14 Anpassung an Lohnmaximum

Priestern, die heute 19 und mehr Dienstjahre aufweisen, werden nach neuer Lohnskala per 01.01.2006 in die Stufe des 11. Dienstjahres eingereiht. Die Differenz zum Maximum wird in 4 jährlichen Schritten von je 25 % ausgeglichen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft.

Beilage: Gehaltsskala 2010

	<i>Barlohn / Mt.</i>	<i>Barlohn / Jahr</i>
1. Dienstjahr	5'424	65'096
2. Dienstjahr	5'528	66'336
3. Dienstjahr	5'631	67'576
4. Dienstjahr	5'734	68'816
5. Dienstjahr	5'838	70'055
6. Dienstjahr	5'941	71'296
7. Dienstjahr	6'044	72'536
8. Dienstjahr	6'148	73'775
9. Dienstjahr	6'251	75'016
10. Dienstjahr	6'354	76'255
11. Dienstjahr	6'458	77'495
12. Dienstjahr	6'561	78'736
13. Dienstjahr	6'664	79'975
14. Dienstjahr	6'768	81'215
15. Dienstjahr	6'871	82'455
16. Dienstjahr	6'974	83'695
17. Dienstjahr	7'078	84'935
18. Dienstjahr	7'181	86'175
19. Dienstjahr	7'284	87'415
20. Dienstjahr	7'388	88'654
Über 65-Jährige mit aufgeschobener PK-Rente, max. Lohn		88'654
abzüglich minimale AHV-Rente		-13'680
massgebender Lohn		74'974
Rentner mit PK-Rentenbezug bei maximalem Lohn		88'654
abzüglich minimale AHV-Rente		13'680
abzüglich 30% vom maximalen Lohn		26'596
massgebender Lohn		48'378